

# Artenschutzprüfung Stufe I für den Bebauungsplan 208 „Am Rixheimer Platz“ in Lohne

Auftraggeber

Stadt Lohne  
Abt. Planung und Umwelt  
Vogtstraße 26  
49393 Lohne

Auftragnehmer

PD Dr. Klaus Handke  
Ökologische Gutachten  
Riedenweg 19  
27777 Ganderkesee



Bearbeitung



**Stand: 28.11.2025**

## 1 Anlass

Im Rahmen der Umgestaltung des Rixheimer Platzes in Lohne sollen ein Gebäude abgerissen und mehrere Straßenbäume entfernt werden. Da sich hier Niststätten von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen befinden könnten, war es erforderlich, das Gebäude und die betroffenen Bäume im Vorfeld der Maßnahmen zu begutachten, um abzuschätzen, ob es im Zuge der Entfernung zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen könnte.

Alle europäischen Vogelarten und alle heimischen Fledermausarten gehören zu den besonders geschützten Arten. Für die besonders und streng geschützten Arten (die streng geschützten Arten bilden einen Teil der besonders geschützten Arten) gelten spezielle Zugriffsverbote.

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im November nicht mehr mit brütenden Vögeln zu rechnen ist, standen dauerhafte Niststätten von Vögeln wie Höhlen, Horste oder Schwalbennester sowie weitere Strukturen, die als Quartiere für Fledermäuse dienen könnten (z.B. Spalten oder Astabbrüche) im Fokus der Begutachtung.

## 2 Gegenstand der Untersuchung

Im westlichen Teil des Geltungsbereichs des B-Plans 208 „Am Rixheimer Platz“ befindet sich ein Gebäudekomplex (Adolf-Kolping-Haus), der zum Teil noch von der katholischen Kirchengemeinde als Bücherei und Büro genutzt wird, teils aber auch leer steht (Fotos 1 bis 3). Der östliche Teil des Geltungsbereichs besteht aus einem Parkplatz. Dieser wird nach Westen und Osten von zwei Baumreihen mit jeweils 5 relativ jungen Spitzahornen (Fotos 4 und 5) eingerahmt. Des Weiteren befinden sich auf dem Platz an Gehölzen eine Linde an der nördlichen Seite des Gebäudekomplexes (Foto 6), eine Kastanie an der nordöstlichen Ecke des Gebäudes (Foto 7) und eine weitere Kastanie an der südlichen Seite (Foto 8). Am südlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft die Vogtstraße (siehe Plan im Anhang).

Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind im Geltungsbereich insbesondere der Gebäudekomplex sowie die Einzelbäume und die Ahorn-Baumreihen relevant, da sich hier dauerhafte Niststätten von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen befinden könnten. Im Rahmen der Umgestaltungsmaßnahmen des Platzes werden unter den Gehölzen voraussichtlich nur die westliche Ahorn-Reihe sowie die nördliche Kastanie entfernt.

### **3 Methodische Grundlagen**

Die Ortsbegehung mit Begutachtung des Geltungsbereichs erfolgte am 11.11.2025. Dabei wurden alle Bäume und der Gebäudekomplex, teils mit Hilfe eines Fernglases auf dauerhafte Niststätten von Vögeln (Höhlen, Horste, Schwalbennester) sowie weitere Strukturen, die als Quartiere für Fledermäuse dienen könnten (z.B. Spalten und Risse an Gebäuden, Astabbrüche), untersucht.

### **4 Ergebnisse**

Bei dem nördlichen Teil des Gebäudekomplexes (Hausnummer 8) ist das Dach an mehreren Stellen beschädigt (Fotos 9 und 10). Hier ergeben sich Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse, sodass der Zwischenraum potenziell als Winter- oder Sommerquartier genutzt werden könnte. Am südlichen Gebäudeteil (Hausnummer 15) wurden keine Einflugmöglichkeiten oder Strukturen gefunden, die von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden könnten. Am gesamten Gebäudekomplex finden sich potenzielle Nistmöglichkeiten für Ringeltauben, Haussperlinge und Dohlen (Dachgauben, Dachüberstände, Schornstein).

In den Spitzahornen der beiden Baumreihen wurden keine Strukturen gefunden, die für Fledermäuse relevant sein könnten. In einem der Bäume in der westlichen Ahorn-Reihe befand sich bei der Begehung ein altes Vogelnest, das nicht mehr besetzt war (Foto 11).

Die Linde an der nördlichen Gebäudeseite hat einen Stammdurchmesser von ca. 50 cm und eine Höhe von ca. 9 m. Hier wurden keine Nester, Höhlen oder andere für Fledermäuse relevante Strukturen gefunden. Gleiches gilt für die Kastanie (Stammdurchmesser ca. 60 cm, Höhe ca. 8 m) an der nordöstlichen Ecke des Gebäudes. Die Kastanie (Stammdurchmesser ca. 40 cm, Höhe ca. 6 m) an der südlichen Gebäudeseite besitzt eine sehr kleine Höhle an einer alten Schnittstelle im oberen Stammbereich (Foto 12).

### **5 Fazit / Empfehlungen**

Vor einem Abriss des Gebäudes muss der nördliche Teil des Gebäudes (Hausnummer 8) genauer auf eine Nutzung durch Fledermäuse kontrolliert werden. Hierfür empfehlen wir, einen Fledermausexperten zu beauftragen. Im Hinblick auf Vögel ist bei einem Abriss außerhalb der Brutzeit nicht mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen. Sollte ein Abriss innerhalb der Brutzeit (März bis Oktober, da Ringeltauben bis in den Oktober hinein brüten können) durchgeführt werden, muss das Gebäude vorher nach brütenden Ringeltauben, Haussperlingen und Dohlen abgesucht werden.

Unter den Gehölzen (Einzelbäume und Baumreihen) müsste bei einer Entfernung bzw. Fällung nur die Kastanie an der südlichen Gebäudeseite genauer untersucht werden. Hier wurde am Stamm eine kleine Höhle nachgewiesen, die mittels eines Endoskops kontrolliert werden kann. Bei den übrigen Bäumen sind bei einer Entfernung bzw. Fällung außerhalb der Brutzeit (November bis Februar) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten da hier keine natürlichen dauerhaften Niststätten von Vögeln (Horste oder Höhlen) oder sonstige Strukturen, die als Fledermausquartiere dienen könnten, gefunden wurden.

Bei einer Entfernung der Gehölze innerhalb der Brutzeit (März bis Oktober) wäre eine Kontrolle sämtlicher Bäume auf Nester unmittelbar vor der Fällung zwingend erforderlich.

## 6 Fotos



Foto 1: Blick von Nordosten auf den Gebäudekomplex



Foto 2: Blick von Süden auf den Gebäudekomplex



Foto 3: Blick von Westen in den Innenhof zwischen den Gebäudeteilen



Foto 4: Parkplatz mit westlicher Ahorn-Reihe (Blick von Süden)



Foto 5: Parkplatz mit östlicher Ahorn-Reihe (Blick von Süden)



Foto 6: Linde an der nördlichen Gebäudeseite (Blick von Westen)



Foto 7: Kastanie an der nordöstlichen Ecke des Gebäudes (Blick von Osten)



Foto 8: Kastanie an der südlichen Gebäudeseite (Blick von Westen)



Foto 9: Beschädigtes Dach von Hausnummer 8 (Blick von Südwesten)



Foto 10: Beschädigtes Dach von Hausnummer 8 (Blick von Nordwesten)



Foto 11: Vogelnest in einem Ahorn in der westlichen Baumreihe



Foto 12: Kleine Höhle im Stamm der Kastanie an der südlichen Gebäudeseite

